

# **89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012**

**am 28./29. November 2012 in Hannover**

## **TOP 5.10**

### **Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und Vorarbeiten für ein Bundesleistungsgesetz**

**Antragsteller: Alle Länder**

#### **Beschluss:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen das Grundlagenpapier der Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zur Kenntnis.
2. Die ASMK begrüßt die Vereinbarung zum Fiskalpakt, wonach Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz in der nächsten Legislaturperiode erarbeiten und in Kraft setzen.  
Die ASMK begrüßt die Bereitschaft des Bundes, sich an den Kosten einer dergestalt weiterentwickelten Eingliederungshilfe zu beteiligen.
3. Die ASMK beauftragt eine Länder-Arbeitsgruppe auf der Basis des von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlagenpapiers zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der nachfolgenden Anforderungen an ein Bundesleistungsgesetz eine Konzeption für ein Bundesleistungsgesetz unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten und der 90. ASMK darüber zu berichten. Die JFMK wird gebeten zu prüfen, ob sie bis zu vier Länder in die Arbeitsgruppe entsendet, damit die Auswirkungen und Wechselwirkungen im Hinblick auf Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe zur „Großen Lösung SGB VIII“ entsprechend berücksichtigt werden können.

Das Bundesleistungsgesetz soll im Sinne einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe insbesondere folgenden Anforderungen genügen:

- Kostenübernahme des Bundes für die Eingliederungshilfe und damit Entlastung der Länder und Kommunen. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.  
Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Leistungsansprüche. Verstärkte Einbeziehung der Betroffenen und ihrer Wünsche bei der Feststellung des notwendigen Unterstützungsbedarfs.
- Loslösung der Leistungen der Eingliederungshilfe vom System der Sozialhilfe. Maßstab für die Leistungserbringung soll der individuelle Bedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung sein, z. B. in Form der persönlichen Assistenz.
- Konzentration der Eingliederungshilfe auf ihre (fachlichen) Kernaufgaben. Das bedeutet insbesondere Trennung von Existenzsicherndenleistungen und Eingliederungshilfeleistungen.
- Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Als Ziel wird angestrebt, Menschen mit Behinderung bei der Finanzierung der erforderlichen Eingliederungshilfeleistungen so weit wie möglich vom Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens freizustellen. Dazu gehört, den behinderungsbedingten Mehraufwand zu erstatten und gleichzeitig das individuelle Leistungsvermögen angemessen zu berücksichtigen.
- Etablierung bundesweit einheitlicher Maßstäbe und Kriterien für ein Gesamtplanverfahren unter Einbeziehung aller beteiligten Sozialleistungsträger.
- Die Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen flexibilisiert und personenzentriert ausgestaltet und stärker auf eine Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet werden.
- Die Wechselwirkungen zur sozialen Pflegeversicherung und anderen sozialen Sicherungssystemen sind zu berücksichtigen.
- Die Auswirkungen und Wechselwirkungen im Hinblick auf Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe zur „Großen Lösung SGB VIII“ sind zu prüfen und einzubeziehen.